

2953/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2971J-NR/1997, betreffend Frequenzordnung Fernsehen, die die Abgeordneten Ing. Meischberger und Kollegen am 19. September 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Welche Maßnahmen wurden bisher vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr ergriffen, um eine Frequenzzuordnung für terrestrisches, drahtloses Fernsehen durchzuführen, die neben dem bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen ORF auch die Veranstaltung von Fernsehen durch Privatfernsehveranstalter ermöglicht?

Antwort;

Auf Grund des Rundfunkgesetzes ist für die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Sendeanlagen für terrestrisches, drahtloses Fernsehen der ORF zuständig. Auf der Basis der Planungsarbeit des ORF und der daraufhin durch die Fernmeldebehörde erfolgten internationalen Koordination ist für nahezu alle vom ORF errichteten Standorte ein weiterer zur Zeit nicht genutzter Kanal für Österreich im Stockholmer Plan 1961 eingetragen. Diese Planeintragungen können die Basis für ein weiteres österreichweites, privates Fernsehprogramm darstellen.

2. Wurde in diesem Zusammenhang insbesondere Kontakt mit dem für die medienrechtlichen Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens zuständige Bundeskanzleramt Kontakt aufgenommen?

Antwort:

Nein.

3. Wird bei der Zuordnung der Frequenzen sichergestellt, daß für den ORF eine Versorgung mit höchstens 2 Programmen des Fernsehens analog der Regelung im § 2 Abs. 1 Z. 1 Regionalradiogesetz für den Radiobereich gewährleistet ist?

Antwort:

Bei der derzeitigen Zuordnung der Frequenzen ist sichergestellt, daß der ORF seinem gesetzlichen Auftrag, „für mindestens zwei Programme des Fernsehens zu sorgen“, nachkommen kann.

4. Wird bei der Zuordnung der Frequenzen sichergestellt, daß für den Privatfernsehbereich bundesweite, regionale und lokale Sende- und Veranstaltungsmöglichkeiten vorhanden sind?

Antwort:

Nein. Das für Fernsehen zur Verfügung stehende Spektrum ist für Grundnetzsender (Sender großer Leistung) durch den Stockholmer Plan 1961 mit drei bundesweiten Senderketten ausgeschöpft. Es existieren keine zusätzlichen Möglichkeiten, zu den bisher koordinierten oder in Koordinierung befindlichen Standorten Kanäle für Grundnetzsender zu finden.

5. Wie viele bundesweite Privatfernsehlizenzen sind auf der Grundlage der Frequenznutzungsordnung fernmeldetechnisch möglich?

Antwort:

Entsprechend den Ausführungen zu Frage 1 wäre eine bundesweite Privatfernsehlizenz frequenztechnisch möglich.

6. Wie viele regionale Privatfernsehlizenzen sind auf der Grundlage der Frequenznutzungsordnung fernmeldetechnisch möglich?

Antwort:

Wird keine bundesweite Lizenz vergeben, bestünde auch die Möglichkeit, regionales Fernsehen auf Bundesländerebene mit den vorhandenen Frequenzen zu veranstalten.

7. Wie viele lokale Privatfernsehlizenzen sind auf der Grundlage der Frequenznutzungsordnung fernmeldetechnisch möglich?

Antwort

Eine weitergehende Aufteilung der vorhandenen Ressourcen für lokales Fernsehen - in Anlehnung an die Vorgangsweise beim Hörfunk - erscheint nicht sinnvoll, da in den Ballungszentren (Grundnetzsender) nur jeweils ein Kanal für ein drittes Fernsehprogramm zur Verfügung steht.